

Satzung über die Mittagsbetreuung in der Grundschule Flintsbach a.Inn

Die Gemeinde Flintsbach a.Inn erlässt aufgrund der Art. 23 und 24 Abs. 1 Nr. 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern – GO – in der Fassung der Bekanntmachung vom 26.07.2004 (GVBl. S. 272), für die Einrichtung „Mittagsbetreuung an der Grundschule Flintsbach a.Inn“ folgende

Satzung für Mittagsbetreuung

§ 1

Trägerschaft und Rechtsform

Die Gemeinde Flintsbach a.Inn ist Trägerin der Einrichtung Mittagsbetreuung an der Grundschule Flintsbach a.Inn – nachfolgend „Mittagsbetreuung“ genannt. Sie wird von ihr als öffentliche Einrichtung der Gemeinde im Sinne des Art. 21 GO auf öffentlich rechtlicher Grundlage betrieben.

§ 2

Aufgabe und Verwaltung der Einrichtung

- 1) Die Mittagsbetreuung ist grundsätzlich eine Einrichtung für Schulkinder der 1. bis 4. Klassen der Grundschule Flintsbach a.Inn. Zu diesem Zweck wird ausreichendes Personal mit pädagogischen Kenntnissen zur Verfügung gestellt.
- 2) Die Verwaltungs- und Kassengeschäfte der Mittagsbetreuung obliegen der Gemeindeverwaltung.
- 3) Für den organisatorischen Betrieb sind die jeweiligen Betreuerinnen der Mittagsbetreuung eigenverantwortlich.

§ 3

Ziele und Inhalte

Die Mittagsbetreuung gewährleistet eine verlässliche Betreuung der Kinder nach dem Unterrichtsende. Den Schülerinnen und Schülern soll dabei Gelegenheit geboten werden, sich zu entspannen, allein oder mit anderen zu spielen, kreativ zu sein und soziales Verhalten zu üben. Hausaufgabenbetreuung wird in der Gruppe angeboten.

Aufgenommen werden grundsätzlich nur Kinder der Grundschule Flintsbach a.Inn;. Ausnahmen können in Einzelfällen zugelassen werden. Die Entscheidung über die Aufnahme trifft der Träger im Benehmen mit Schulleiter und Betreuungsperson. Die Höchstzahl der aufzunehmenden Schulkinder wird von der Gemeinde Flintsbach a.Inn bestimmt. Da die Durchführung der „Mittagsbetreuung“ an die staatliche Förderung geknüpft ist, wird das Weiterbestehen überprüft, wenn die von den Förderstellen vorgegebene Mindestteilnehmerzahl unterschritten wird.

**§ 4
Gebühren**

Die Gebühren (Elternbeiträge) werden in einer gesonderten Gebührensatzung geregelt.

**§ 5
Zeitlicher Umfang**

- 1) Die Mittagsbetreuung findet von Montag bis einschließlich Freitag grundsätzlich jeweils von 11.30 Uhr bis 15.30 Uhr statt; ab 13.45 Uhr (= erweiterte Mittagsbetreuung) mit Hausaufgabenbetreuung.
- 2) Die Mittagsbetreuung wird nur während des allgemeinen Schulbetriebes ausgeübt. Während der Ferienzeit oder an Feiertagen bleibt die Einrichtung geschlossen.

**§ 6
Sonstiges**

Schulkinder, die trotz wiederholter Ermahnung durch ungehöriges Betragen die Einrichtung ernsthaft stören, können von der Leiterin/vom Leiter vom weiteren Besuch ausgeschlossen werden.

**§ 7
Inkrafttreten**

- 1) Diese Satzung tritt zum 01. September 2010 in Kraft.
- 2) Gleichzeitig tritt die Satzung vom 08.08.2006 außer Kraft.

Flintsbach a.Inn, 10. Mai 2010
GEMEINDE FLINTSBACH A.INN

Wolfgang Berthaler
Erster Bürgermeister